

## Sitzung des Gemeinderates vom 06. Oktober 2016

**Anwesend:** die HH **DANNEMARK Emil**, Bürgermeister-Vorsitzender;  
**Charles SERVATY**, Frau **Gaby GOFFART-KÜCHES**, **Daniel FRANZEN**, **Paul HERMANN**, Schöffen;  
**Erwin FRANZEN**, **Edgar FINK**, **Elmar HEINDRICHS**, **Maurice CHRISTEN**,  
Frau **Erika MARGRAFF**, **Ludwig HEINEN**, **Hermann Joseph SCHMIDT**, **Tony BRUSSELMANS**, **José HECK**, **Albert SCHUGENS**, Frau **Marie-Pierre SCHOMMER** und Frau **Inge SCHOMMER**, Ratsmitglieder;  
**Manfred GILLESSEN**, Generaldirektor-Sekretär.

---

### TAGESORDNUNG

1. Protokoll
  2. Genehmigung der Haushalte 2017 der Kirchenfabriken:
    - a. Kirchenfabrik St. Stefanus Bütgenbach.
    - b. Kirchenfabrik St. Michael Weywertz.
    - c. Kirchenfabrik St. Bartholomäus Elsenborn.
    - d. Kirchenfabrik Heilige Drei Könige Nidrum.
  3. Genehmigung der Lieferbedingungen für den Heizölbedarf in den Gemeindegebäuden für die Jahre 2017-2018.
  4. Annahme der Betriebskosten der Wasserversorgung. Rechnungsjahr 2015. Festlegung des TKV zum 01.01.2017.
  5. IMMOBILIEN:
    - a. Endgültiger Beschluss über den Verkauf eines Grundstücks aus der Parzellierung „Krombachstr.“ in Berg. Antrag HEINEN C., Berg.
    - b. Endgültiger Beschluss über den Verkauf eines Teilgrundstücks aus dem öffentlichen Eigentum. Antrag HANF-WEYNAND, Nidrum.
    - c. Endgültiger Beschluss über den kostenlosen Erwerb privater Teilgrundstücke im Rahmen der Parzellierung „Pierre & Nature“ in Elsenborn.
  6. Genehmigung einer Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung. Annahme des Kostenangebotes ORES für den Kinderspielplatz Weywertz.
  7. Gemeindeschulen:
    - a. Genehmigung des Kalenders der schulfreien Tage im Schuljahr 2016/2017.
    - b. Genehmigung der Abrechnung der Kosten des Schuljahres 2014-2015. Rechnung 2015.
    - c. Genehmigung der Schulstruktur des Schuljahres 2016/2017.
  8. Annahme eines Vertrages zwischen der Gemeinde Bütgenbach als Schulträger und dem Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen „Kaleido-DG“.
  - 8bis Auftrag an das Gemeindegremium alle Notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Kündigung des Mietvertrages für Mobilfunkantennen auf dem Wasserturm Bütgenbach schnellstmöglich durchzusetzen. (auf Antrag der Fraktion GFA Wechsel).
- 

#### **1° Protokoll**

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

#### **2° Genehmigung der Haushalte 2017 der Kirchenfabriken:**

##### **a. Kirchenfabrik St. Stefanus Bütgenbach.**

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsvoranschlages, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stefanus in Bütgenbach in seiner Sitzung vom 25.07.2016 für das Haushaltsjahr

2017 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 03.08.2016 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des bei der Gemeinde am 07.09.2016 eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 06.09.2016;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2017, so wie dieser vom Kirchenfabrikat aufgestellt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 71.413,19 €;
- auf der Ausgabenseite: 71.413,66 €;
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 22.419,02 €;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikates der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach für das Haushaltsjahr 2017 wird gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 71.413,19 €;
- auf der Ausgabenseite: 71.413,66 €;
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 22.419,02 €.

**Artikel 2:** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

**b. Kirchenfabrik St. Michael Weywertz.**

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsvoranschlages, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Michael in Weywertz in der Sitzung vom 01.08.2016 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 05.08.2016 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 07.09.2016, wonach:

-,A.II/51 : Stiftungen = 28; Armenunterstützungen usw: 2 »;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2017, so wie dieser vom Kirchenfabrikat aufgestellt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 73.991,61 €;
- auf der Ausgabenseite: 73.991,61 €;
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 48.232,85 €;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikates der Pfarre Sankt Michael Weywertz für das Haushaltsjahr 2017 wird gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 73.991,61 €;
- auf der Ausgabenseite: 73.991,61 €;
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 48.232,85 €.

**Artikel 2:** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Michael Weywertz;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

**c. Kirchenfabrik St. Bartholomäus Elsenborn.**

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der

Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsvoranschlages, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus in Elsenborn in der Sitzung vom 28.06.2016 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 04.08.2016 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des bei der Gemeinde am 07.09.2016 eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 06.09.2017;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2017, so wie dieser vom Kirchenfabrikrat aufgestellt worden ist, demnach folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 49.388,66 €;
- auf der Ausgabenseite: 49.388,66 €;
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 24.000,00 €;

In der Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1:** Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikrates der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn für das Haushaltsjahr 2017 wird gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 49.388,66 €;
- auf der Ausgabenseite: 49.388,66 €;
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 24.000,00 €.

**Artikel 2:** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

#### **d. Kirchenfabrik Heilige Drei Könige Nidrum.**

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsvoranschlages, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum in der Sitzung vom 06.07.2016 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 01.08.2016 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 07.09.2016, wonach:

„E.II/16: Korrektur = 22.733,03 anstatt 22.733,07;

E.II/25: Deshalb, um den Ausgleich behalten zu können, 1.000,04 anstatt 1.000,00.“

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2017, so wie dieser vom Kirchenfabrikrat aufgestellt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 51.119,15 €;
- auf der Ausgabenseite: 51.119,15 €;
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 25.748,34 €;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1:** Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikrates der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum für das Haushaltsjahr 2017 wird gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 51.119,15 €;
- auf der Ausgabenseite: 51.119,15 €;
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 25.748,34 €.

**Artikel 2:** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre „Heilige Drei Könige“ Nidrum;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

### **3° Genehmigung der Lieferbedingungen für den Heizölbedarf in den Gemeindegebäuden für die Jahre 2017-2018.**

In Anbetracht, dass es angebracht scheint, die Lieferung von Heizöl, von Treibstoff für industrielle und gewerbliche Zwecke sowie von Treibstoff für die Gemeindefahrzeuge und Maschinen für den Zeitraum der Jahre 2017-2019 neu zu vergeben;

In Anbetracht, dass hierzu die Mittel im ordentlichen Haushaltsplan der kommenden Jahre einzutragen sind;

In Anbetracht, dass sich der jährliche Gesamtumfang der Lieferungen wie folgt schätzen lässt:

- 200.000 Liter Heizöl für die Gemeindegebäude, das ÖSHZ und die Kirchenfabriken;
- 30.000 Liter Treibstoff für industrielle und gewerbliche Zwecke;
- 40.000 Liter Diesel für die Gemeindefahrzeuge und -maschinen;

In Anbetracht, dass es sich anbietet, diesen Lieferauftrag im Rahmen eines allgemeinen Angebotsaufrufs zu vergeben;

Nach Durchsicht des vorliegenden Sonderlastenheftes;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und die Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Die Lieferung von Heizöl, von Treibstoff für industrielle und gewerbliche Zwecke sowie von Treibstoff für die Gemeindefahrzeuge und Maschinen für den Zeitraum der Jahre 2017-2019 erfolgt im Rahmen eines allgemeinen Angebotsaufrufs. Die vorliegenden Sonderbedingungen dieses Lieferauftrages werden hierzu angenommen.

**Art. 2:** Die Finanzierung der Ausgaben erfolgt jeweils über den ordentlichen Haushaltsplan des betreffenden Jahres.

**Art. 3:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

### **4° Annahme der Betriebskosten der Wasserversorgung. Rechnungsjahr 2015. Festlegung des TKV zum 01.01.2017.**

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 12.02.2004 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regionalregierung vom 14.07.2005, in Abänderung des Erlasses vom 03.03.2005 über das Wassergesetzbuch und die Festlegung eines einheitlichen Kontenplans;

Auf Grund der allgemeinen Regelung vom 31.07.2007 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Nach Durchsicht der vorliegenden Aufstellung aller Kosten der Wasserförderung und der –verteilung auf Grundlage der Rechnung des Jahres 2015 und anhand analytischer Betriebskonten der Produktionseinheiten und der Transportleitungen sowie des Wasserverteilungsnetzes;

In Erwägung, dass sich die Gesamtkosten der Wasserverteilung demnach auf 590.844,20 € belaufen;

In Anbetracht, dass sich der bei einem Gesamtverbrauch von 246.008 Einheiten ermittelte neue TKV auf 2,4017 €/m<sup>3</sup> beläuft;

In Anbetracht, dass angesichts der geringen Erhöhung des TKV im

Vergleich zu dem genehmigten und derzeit geltenden Wasserpreis in der Gemeinde, von einer Erhöhung des Wasserpreises zum 1. Januar 2017 abgesehen werden sollte;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, das Einverständnis des Kontrollausschusses für Wasser zu vorstehender Abrechnung einzuholen;

Auf Grund des Artikels L-1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür bei 5 Gegenstimmen (Frau SCHOMMER, Frau MARGRAFF, die HH FINK, BRUSSELMANS und CHRISTEN):

**Art. 1:** Die vorliegende analytische Betriebsrechnung der Produktionseinheiten und der Transportleitungen sowie des Wasserverteilungsnetzes für das Rechnungsjahr 2015 mit Gesamtkosten in Höhe von 590.844,20 € wird genehmigt.

Der aus der Abrechnung mit 246.008 Verbrauchseinheiten resultierende tatsächliche Kostenpreis für die Versorgung beträgt demnach 2,4017 €/m<sup>3</sup> und wird hiermit angenommen.

**Art. 2:** Der Wasserpreis bleibt ab dem 01.01.2017 unverändert 2,3819 E/m<sup>3</sup>.

**Art. 3:** Gegenwärtiger Beschluss ergeht zur Genehmigung an das Wasserkontrollkomitee in 4000 Lüttich, Rue du Vertbois 13c.

Abschrift hiervon ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## 5° **IMMOBILIEN:**

### a. **Endgültiger Beschluss über den Verkauf eines Grundstücks aus der Parzellierung „Krombachstr.“ in Berg. Antrag HEINEN C., Berg.**

Auf Grund seines Prinzipbeschlusses vom 31.08.2016, mit welchem der Gemeinderat Frau Corinna HEINEN in Berg grundsätzlich das Baulos Nr. 1 innerhalb der abgeänderten Gemeindeparzellierung „Krombachstraße“ in Berg, mit einem Gesamtflächeninhalt von 880 m<sup>2</sup> gemäß Vermessungsplan von Landmesser Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 21.07.2016, zu einem Gesamtpreis von 31.354,40 € zu verkaufen beabsichtigt;

Auf Grund des vorliegenden schriftlichen Einverständnisses von Frau HEINEN zum Ankauf des besagten Baugrundstücks innerhalb der Gemeindeparzellierung „Krombachstraße“ in Berg zu den angegebenen Bedingungen;

Auf Grund des vorliegenden Vermessungsplanes von Landmesser Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 21.07.2016;

In Anbetracht dessen, dass sich der Kaufpreis dieses Grundstückes, unter Zugrundelegung des Index Juli 2016 auf 35,63 €/m<sup>2</sup> auf insgesamt 31.354,40 € beläuft;

In Anbetracht dessen, dass die erfolgte öffentliche Untersuchung zu dieser Immobilientransaktion zu keinerlei Reklamation geführt hat;

Auf Grundlage des vorliegenden Vorschlags einer Urkunde vor Notar:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Frau Corinna HEINEN in Berg wird das Baulos Nr.1, innerhalb der abgeänderten Gemeindeparzellierung „Krombachstraße“ in Berg, mit einem Gesamtflächeninhalt von 880 m<sup>2</sup>, gemäß Vermessungsplan von Landmesser Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 21.07.2016, zu einem Gesamtpreis von 31.354,40 € verkauft.

**Artikel 2:** Der vorliegende Entwurf einer Urkunde vor Notar wird hiermit angenommen.

**Artikel 3:** Mitteilung von gegenwärtigem Beschluss ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

### b. **Endgültiger Beschluss über den Verkauf eines Teilgrundstücks aus dem öffentlichen Eigentum. Antrag HANF-WEYNAND, Nidrum.**

Auf Grund seines prinzipiellen Beschlusses vom 31.08.2016, mit welchem der Gemeinderat grundsätzlich die Entwidmung eines Teilgrundstücks aus dem öffentlichen Eigentum in Nidrum, Feldstraße, im Hinblick auf den späteren Verkauf an Herrn und Frau HANF-WEYNAND in Nidrum genehmigte;

Auf Grund des Vermessungsplans von Landmesser Gerard SCHMIT in Brüssel vom 18.06.2016, wonach es sich bei dem betreffenden Teilgrundstück um eine

Fläche von 128 m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde Bütgenbach, Gemarkung 5, Flur E, handelt;

Angesichts dessen, dass dieser Verkauf zur Erweiterung des Eigentums der Antragsteller erfolgt;

Auf Grund des schriftlichen Einverständnisses der Antragsteller zum Ankauf des Grundstücks mittels Zahlung eines Kaufpreises von 30 €/m<sup>2</sup>, also insgesamt 3.840,00 €;

In Anbetracht, dass die erfolgte öffentliche Untersuchung zu keiner Reklamation geführt hat; dass daher der vorherigen Entwidmung dieses öffentlichen Teilgrundstück und dem späteren Verkauf nichts im Wege steht;

Auf Grundlage des vorliegenden Vorschlags einer Urkunde vor Notar:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Die Entwidmung eines 128 m<sup>2</sup> großen Teilgrundstücks aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Nidrum, Feldstraße, gemäß Vermessungsplan des Landmessers Gerard SCHMIT in Brüssel vom 18.06.2016, wird hiermit genehmigt.

**Artikel 2:** Herrn und Frau HANF-WEYNAND in Nidrum wird das unter Artikel 1 umschriebene Teilgrundstück zum Preise von 3.840,00 € veräußert. Hierzu wird der vorliegende Entwurf einer Urkunde vor Notar angenommen.

**Artikel 3:** Mitteilung von gegenwärtigem Beschluss ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

**c. Endgültiger Beschluss über den kostenlosen Erwerb privater Teilgrundstücke im Rahmen der Parzellierung „Pierre & Nature“ in Elsenborn.**

Auf Grund seines prinzipiellen Beschlusses vom 24.11.2004, laut welchem die Gesellschaft „Pierre & Nature“ SA mit Sitz in Malmedy der Gemeinde ein etwa 46m<sup>2</sup> großes Teilgrundstück, zu entnehmen aus den Parzellen Nr. 230c und 231d der Flur D in Elsenborn, und dies im Rahmen ihres Parzellierungsvorhabens „Les Jardins de la Fagne“ in Elsenborn, Kalterherberger Str., zwecks eventueller späterer Erweiterung des öffentlichen Wegebereichs unentgeltlich abtritt;

Angesichts der Tatsache, dass die Parzellierung längst verwirklicht ist, es aber versäumt wurde diese Immobilientransaktion weiter zu verfolgen, sodass nun vorgeschlagen wird dies nachträglich in Ordnung zu bringen;

Auf Grund des schriftlichen Einverständnisses von „Pierre & Nature“ in Malmedy zu einer unentgeltlichen Abtretung ihres Grundstücks mit einer Flächengröße von 46m<sup>2</sup>, laut Kataster aufgeführt als Parzelle Nr. 231G der Flur D in Elsenborn;

In Anbetracht, dass dieser Erwerb aus Gründen des öffentlichen Nutzens geschieht;

Auf Grund des vorliegenden Modells einer Urkunde vor Notar:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der unentgeltliche Erwerb eines 46 m<sup>2</sup> großen Grundstücks, der Gesellschaft „Nature & Pierre“ in Malmedy gehörend, laut Kataster eingetragen als Parzelle Nr. 231g der Flur D in Elsenborn, im Hinblick auf eine künftige Erweiterung des öffentlichen Wegebereichs, wird hiermit genehmigt.

**Art. 2:** Der Erwerb erfolgt aus Gründen des öffentlichen Nutzens. Der hierzu vorliegende Entwurf einer Urkunde vor Notar wird hiermit angenommen.

**Art. 3:** Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

**6° Genehmigung einer Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung. Annahme des Kostenangebotes ORES für den Kinderspielplatz Weywertz.**

Auf Grund des vorliegenden Kostenangebotes von ORES Sektor Ost vom 18.08.2016 über einen Gesamtbetrag von 804,52 € inkl. MwSt. zwecks Anbringung einer Straßenbeleuchtungsarmatur in Weywertz, Zur Weddem, hinter dem Tor zum Spielplatz;

In Anbetracht, dass hierzu Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2011 eingetragen wurden;

Auf Grund von Artikel L-1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Die Anbringung einer Straßenbeleuchtungsarmatur in Weywertz, Zur Weddem, hinter dem Tor zum Spielplatz, über einen Kostenbetrag von 804,52 € inkl. der MwSt. wird genehmigt.

**Art. 2:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an ORES Sektor Ost.

Abschrift hiervon wird den Rechnungsunterlagen beigelegt.

## **7° Gemeindeschulen:**

### **a. Genehmigung des Kalenders der schulfreien Tage im Schuljahr 2016/2017.**

Der Rat genehmigt einstimmig den Kalender der fakultativen schulfreien Tage der Gemeindeschulen während des Schuljahres 2016/2017. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Schule Weywertz	: 03.10.2016	Schule Bütgenbach	: 26.05.2017
Schule Elsenborn	: 26.05.2017	Schule Nidrum	: 26.05.2017

### **b. Genehmigung der Abrechnung der Kosten des Schuljahres 2014/2015. Rechnung 2015.**

Der Rat genehmigt die wie nachstehend schließende Rechnung der Gemeindeschulen des Schuljahres 2014/2015, Rechnungsjahr 2015:

FUNKTIONSKOSTEN	: 413.844,89 €
FUNKTIONSZUSCHUSS	: 199.236,10 €

### **c. Genehmigung der Schulstruktur des Schuljahres 2016/2017.**

Auf Grund der koordinierten Schulgesetzgebung;

Auf Grund der Kgl. Erlasse vom 2. und 30.8.1984 betreffend die Organisation des Schulunterrichtes auf Grundlage von Kapitalperioden, überarbeitet durch das Dekret der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31.8.1998;

Auf Grund des vorliegenden Protokolls der Anhörung des Lehrpersonals und der anerkannten Elternräte:

BESCHLIESST einstimmig:

- den Gemeindeschulunterricht für das Schuljahr 2016/2017 wie folgt zu organisieren:

#### **A. SCHULGRUPPE BÜTGENBACH-NIDRUM:**

##### **a. Vorschulunterricht:**

###### **1. Niederlassung Bütgenbach:**

56 eingetragene Kinder ergeben 91 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen;
- 2 Halbzeitstellen;
- 1 Viertelstelle.

###### **2. Niederlassung Nidrum:**

27 eingetragene Kinder ergeben 56 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen.

##### **b. Primarunterricht:**

###### **1. Niederlassung Bütgenbach:**

109 regelmäßige Schüler ergeben 150 Kapitalstunden. Für pädagogische Projekte stehen keine Kapitalstunden zur Verfügung. Dies ergeben 150 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 3 Vollzeitstellen;
- 2 Dreiviertelstellen;
- 2 Halbzeitstellen;
- 1 Viertelstelle;
- 12 Kapitalstunden Leibeserziehung;

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 12 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

Im Hinblick auf die Zusammenlegung der Gemeindeschule Bütgenbach mit dem ZFP Elsenborn wurden seitens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft Sonderaufträge für 54 Kapitalstunden im Primarunterricht gewährt.

###### **2. Niederlassung Nidrum:**

44 regelmäßige Schüler ergeben 72 Kapitalstunden. Für pädagogische Projekte stehen 4 Kapitalstunden zur Verfügung. Dies ergeben 76 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen;
- 2 Halbzeitstellen;
- 4 Kapitalstunden Leibeserziehung.

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 4 Kapitalstunden Moralunterricht und 6 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

## B. SCHULGRUPPE WEYWERTZ-ELSENBORN

### a. Vorschulunterricht:

#### 1. Niederlassung Weywertz:

51 eingetragene Kinder ergeben 84 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen;
- 1 Dreiviertelstelle;
- 1 Viertelstelle.

#### 2. Niederlassung Elsenborn:

29 eingetragene Kinder ergeben 56 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen.

### b. Primarunterricht:

#### 1. Niederlassung Weywertz:

126 regelmäßige Schüler ergeben 174 Kapitalstunden. Für pädagogische Projekte stehen keine Kapitalstunden zur Verfügung. Dies ergeben insgesamt 174 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 3 Vollzeitstellen;
- 3 Dreiviertelstellen;
- 3 Halbzeitstellen;
- 12 Kapitalstunden Leibeserziehung.

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 6 Kapitalstunden Moralunterricht und 12 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

#### 2. Niederlassung Elsenborn:

72 regelmäßige Schüler ergeben 108 Kapitalstunden. Für pädagogische Projekte stehen 2 Kapitalstunden zur Verfügung. Dies ergeben 110 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen;
- 1 Dreiviertelstelle;
- 3 Halbzeitstellen;
- 8 Kapitalstunden Leibeserziehung.

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 4 Kapitalstunden Moralunterricht und 6 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

In diesem Schuljahr stehen keine Kapitalstunden für Koordination zur Verfügung.

- vorliegender Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie den Diensten der Aufsichtsbehörde zweckdienlichkeitshalber zugestellt.

## **8° Annahme eines Vertrages zwischen der Gemeinde Bütgenbach als Schulträger und dem Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen "Kaleido-DG".**

Auf Grund des vorliegenden Entwurfs eines Vertrags zwischen „KALEIDO-DG“ und der Gemeinde Bütgenbach als Schulträgerin auf ihrem Gebiet, was die Verwirklichung von Aufgaben angeht, die durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31.03.2014 über die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, vorgesehen sind;

In Anbetracht dessen, dass dieser Vertrag für eine Dauer von sechs Jahren, beginnend rückwirkend mit dem 01.09.2016 und endend am 31.08.2022, abgeschlossen würde;

In Erwägung, dass dieser Vertrag keine unmittelbaren finanziellen Lasten für die Gemeinde nach sich zieht;

Nachdem der Vertragsentwurf ausführlich in der Schulkommission des Gemeinderates besprochen wurde;



Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31.03.2014 über die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der vorliegende Vertrag zwischen „KALEIDO-DG“ und der Gemeinde Bütgenbach als Schulträgerin auf ihrem Gebiet, was die Verwirklichung von Aufgaben angeht, die durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31.03.2014 über die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen vorgesehen sind, wird hiermit gutgeheißen.

**Art. 2:** Die HH Bürgermeister und Generaldirektor sind mit der Unterzeichnung des Vertrages beauftragt.

**Art. 4:** Mitteilung von gegenwärtigem Beschluss ergeht die Aufsichtsbehörde in Eupen. Die Hauptlehrer der Gemeindeschulen werden hiervon in Kenntnis gesetzt.

**8bisAuftrag an das Gemeindegremium alle Notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Kündigung des Mietvertrages für Mobilfunkantennen auf dem Wasserturm Bütgenbach schnellstmöglich durchzusetzen. (auf Antrag der Fraktion GFA Wechsel).**

Auf Grund des vorliegenden Antrages der Fraktion GEMEINSAM FÜR ALLE auf Zusatzpunkt zur Tagesordnung betreffend den „Antrag an das Gemeindegremium alle Notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Kündigung des Mietvertrages für Mobilfunkantennen auf dem Wasserturm Bütgenbach schnellstmöglich durchzusetzen“, wonach:

„ Bis zum 4. Oktober läuft die Bekanntmachung eines Antrages der Gesellschaft ERICSSON handelnd für ORANGE (ex-MOBISTAR).

Es geht um ein Vorhaben betreffend die Abänderung einer Mobilfunkanlage auf dem Wasserturm Bütgenbach.

Dieser Antrag ist in unseren Augen an Dreistigkeit kaum zu überbieten, da der Mietvertrag bereits am 23. September 2004 zum 31. Dezember 2005 gekündigt wurde.

Es ist skandalös, dass immer noch ein Mobilfunkanbieter eine Antenne auf dem Wasserturm hat. In der Vergangenheit wurden genügend Alternativen aufgezeigt! (z.B. Erstellung eines Katasters)“;

Nach Anhören der Ausführungen der Mitglieder der Fraktion „Gemeinsam für Alle – Wechsel“;

Nachdem der Vorsitzende über den Werdegang in dieser Akte informiert hat; dass ein Rechtsbeistand in der Mietangelegenheit eingeschaltet bleibt:

BESCHLIESST einstimmig:

- dem Zusatzpunkt der Fraktion GEMEINSAM FÜR ALLE betreffend den Antrag an das Gemeindegremium alle Notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Kündigung des Mietvertrages für Mobilfunkantennen auf dem Wasserturm Bütgenbach schnellstmöglich durchzusetzen wird zugestimmt;
- das Gemeindegremium ist mit den notwendigen Schritten in der Angelegenheit beauftragt.

Namens des Rates:

Der Sekretär,  
gez. GILLESSEN M.

Der Vorsitzende,  
gez. DANNEMARK E.

---